

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Hübelstraße 10“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Ortsgemeinde Rodenbach**

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach hat mit Beschluss vom 28.06.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Hübelstraße 10“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Hübelstraße 10“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Hübelstraße 10“, bestehend aus Plan, Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung, in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Bauamt, Zimmer 218, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz der Bebauungsplan „Wohnbebauung Hübelstraße 10“ auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter [www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen) veröffentlicht ist.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Hübelstraße 10“ schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes:

-den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken-

Ralf Schwarm  
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 07.07.2022